

ZH_KASSATIONSGERICHT AA040154 vom 27. April 2005

Zh Kassationsgericht, 2005-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AA040154

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AA040154 du 27 avril 2005

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AA040154 del 27 aprile 2005

Erwägungen

E. 2

Die Beschwerdeführer bringen zunächst vor, dass die Annahme des Obergerichtes, wonach die Beschwerdegegnerin einen Anspruch der Gläubiger-gesamtheit geltend mache, insofern auf einer aktenwidrigen und willkürlichen In-terpretation des Klagebegehrens basiere, als die Beschwerdegegnerin lediglich den selbst erlittenen Schaden, und nicht etwa einen solchen der X.-AG oder der Gläubigergesamtheit geltend mache. Es sei nicht nachvollziehbar, was das Ober-gericht in diesem Zusammenhang aus einigen Entscheiden des Bundesgerichtes, in welchen der Schaden der Gesellschaft in einen solchen einer nicht näher defi-nierten "Gläubigergesamtheit" umgedeutet worden sei, ableiten wolle. Diese Um- deutung widerspreche ohnehin dem Wortlaut des Gesetzes (in der Marginale zu Art. 756 OR sei vom Schaden der Gesellschaft und nicht etwa von demjenigen der Gläubigergesamtheit die Rede) und werde von der Lehre denn auch einhellig verworfen. Soweit dieser Umdeutung die Prämisse zugrundeliege, der Schaden der Gesellschaft sei mit demjenigen aller Gläubiger "deckungsgleich", entspreche dies insofern nicht der Realität, als unzählige Fälle denkbar seien, in welchen die Gesellschaft, nicht aber die Gläubiger zu Schaden kommen würden und umge- kehrt (KG act. 1 S. 8-11 [Rz. 16-20]). Das Obergericht habe sodann nicht berücksichtigt, dass bei der Beur- teilung des Armenrechtsgesuches eines Prozessstandschafters stets auf dessen Person und nicht etwa auf die dahinter stehenden Anspruchsberechtigten abzu- stellen sei. Es sei nun nicht einzusehen, weshalb die Beschwerdegegnerin die für die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung erforderliche Mittellosigkeit mit den eigenen persönlichen Verhältnissen begründen könne, während sie gleichzeitig bei der Frage der Prozessaussichten persönliche Verrechnungseinre- den mit der Begründung ausschliessen könne, es handle sich gar nicht um einen

- 6 - eigenen, sondern um einen fremden Anspruch (KG act. 1 S. 11/12 [Rz. 21]). Nicht oder nur ungenügend berücksichtigt habe das Obergericht sodann den Umstand, dass die Beschwerdegegnerin spätestens im Zeitpunkt eines allfälligen Urteils von der "Geltendmacherin" zur Trägerin der eingeklagten Forderung mutiere; dann- zumal werde sie die Gegenseitigkeit nicht mehr bestreiten können. Damit er- scheine die Klage als aussichtslos, denn eine vermögende Partei würde ein Ver- fahren in Prozessstandschaft vernünftigerweise nicht führen, wenn die Forderung spätestens bei Erlass des Urteils mittels einer Verrechnungserklärung getilgt wer- den könne (KG act. 1 S. 12/13 [Rz. 22 und 23]).

3.1 Die Beschwerdeführer werfen dem Obergericht mit ihren Ausfüh- rungen vor, es habe die Prozessaussichten falsch beurteilt, indem es die Ver- rechnungsmöglichkeit zu Unrecht verneint habe; damit rügen sie sinngemäss eine Falschanwendung der Vorschriften über die unentgeltliche Prozessfüh- rung/Prozessverbeiständung (§§ 84 ff. ZPO), mithin die Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften i.S.v. § 281 Ziff. 1 ZPO (vgl.

Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. A., Zürich 1997, N 24 zu § 281 Ziff. 1 ZPO). Dem Kassationsgericht kommt bei der Prüfung dieser Rüge freie Kognition zu; dies gilt auch hinsichtlich der tatsächlichen Voraussetzungen oder des vorfrageweise zu prüfenden materiellen Rechts (RB 1987 Nr. 46; RB 1990 Nr. 65). 3.2 Wird einem Gesellschaftsgläubiger von einer der in Art. 752 ff. OR genannten Personen ein direkter, unmittelbarer Schaden zugefügt, so entsteht ein individueller Anspruch, welchen der Gläubiger gegenüber der betreffenden Person jederzeit, d.h. auch ausserhalb eines allfälligen Konkursverfahrens, selbständig einklagen kann. Anders verhält es sich, wenn durch pflichtwidriges Verhalten der genannten Personen primär die Gesellschaft geschädigt wird, denn in diesem Fall kommt dem (aufgrund des Bonitätsverlustes der Gesellschaft lediglich mittelbar geschädigten) Gläubiger überhaupt kein Klagerecht zu, solange die Gesellschaft aufrecht steht (zur Unterscheidung von mittelbarem und unmittelbarem Schaden vgl. Forstmoser/Meyer-Hayoz/Nobel, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, § 36 N 12 ff.; BGE 125 III 86 E. 3.a). Der mittelbar geschädigte Gläubiger

- 7 - kann die Verantwortlichkeitsansprüche nur dann einklagen, wenn die Konkursverwaltung auf die Geltendmachung derselben verzichtet und ihm diese abtritt. In früheren Entscheiden folgte das Bundesgericht der Theorie der Doppelnatur des Gläubigeranspruchs, indem es die Auffassung vertrat, der Abtretungsgläubiger mache gestützt auf Art. 260 SchKG die Ansprüche der Gesellschaft als Prozessstandschafter geltend, und klage ausserdem nach Art. 756 Abs. 2 aOR aus eigenem Recht (BGE 111 II 182; vgl. Widmer/Banz, in: BSK OR II, 2. A., Basel 2002, N 4 zu Art. 757 OR). Diese Ansicht wurde in BGE 117 II 432 verworfen; seit dieser Entscheidung geht das Bundesgericht in konstanter Rechtsprechung davon aus, dass der Abtretungsgläubiger sowohl hinsichtlich des Schadens der Gesellschaft als auch hinsichtlich des eigenen mittelbaren Schadens (einzig) aus dem Recht der sog. Gläubigergesamtheit klage (vgl. etwa BGE 122 III 176 E. 7/a oder BGE 128 III 180 E. 2/c). Nach der so verstandenen Rechtsnatur der Klage können dem Abtretungsgläubiger mangels Gegenseitigkeit weder Einreden gegenüber der Gesellschaft noch persönliche Einreden entgegengehalten werden (so ausdrücklich BGE 117 II 432 E. 1/b/gg). Dieser Umstand wird von verschiedener Seite als unbefriedigend empfunden; soweit vor diesem Hintergrund die Ansicht vertreten wird, gewisse Einreden gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber dem klagenden Gläubiger seien auch unter der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung möglich (vgl. dazu Widmer/Banz, a.a.O., N 14 und 28 zu Art. 757 OR; Böckli, Schweizer Aktienrecht, 3. A., Zürich 2004, § 18 N 297 f., je mit Hinweisen), ist dies allerdings abzulehnen: In konsequenter Anwendung der aktuellen bundesgerichtlichen Praxis bleibt für solche Einreden kein Raum mehr; wer diese Einreden dennoch - auch nur teilweise - zulassen will, verlangt letzten Endes eine Rückkehr zum früheren Modell (bei welchem eben nicht von einem Anspruch der Gläubigergesamtheit, sondern von Ansprüchen der Gesellschaft und solchen des Gläubigers ausgegangen wurde). 3.3 Der Vorwurf, wonach das Obergericht aufgrund einer willkürlichen oder aktenwidrigen Fehlinterpretation des Rechtsbegehrens fälschlicherweise von einem Anspruch der Gläubigergesamtheit ausgehe, geht insofern am angefochtenen Entscheid vorbei, als die Vorinstanz durchaus erkannt hat, dass die Beschwerdegegnerin mit der vorliegenden Verantwortlichkeitsklage nicht etwa den

- 8 - "Gesamtschaden" der Gesellschaft, sondern lediglich den selbst erlittenen, mittelbaren Schaden einfordern will (vgl. KG act. 2 S. 19/20). Soweit die Beschwerdeführer in ihrer Beschwerdeschrift weniger die vorinstanzliche Interpretation des Klagebegehrens,

sondern die Rechtsauffassung betreffend die Rechtsnatur der Klage in Frage stellen wollen, erweist sich die Rüge als unbegründet: Als aussichtslos im Sinne von § 84 Abs. 1 ZPO sind nach gefestigter Lehre und Praxis solche Rechtsbegehren zu betrachten, bei denen die Gewinn- aussichten erheblich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum mehr als ernsthaft bezeichnet werden können. Dabei wird massgeblich auf die hypothetische Frage abgestellt, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zum betreffenden Prozess ent- schliessen oder davon absehen würde (Vogel/Spühler, Grundriss des Zivilpro- zessrechts, 7. A., Bern 2001, Kap. 11 N 68 f.; Kley-Struller, Der Anspruch auf un- entgeltliche Rechtspflege, AJP 2/95, S. 181 f.; BGE 128 I 236; 125 II 275; 124 I 306; 122 I 171; ZR 101 Nr. 14, Erw. 3; 69 Nr. 29). In diesem Sinne dürfen Rechtsbegehren dann nicht als aussichtslos betrachtet werden, wenn sich Ge- winnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder wenn Erste- re nur wenig geringer sind als Letztere (Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 21a zu § 84 ZPO; Kley-Struller, a.a.O., S. 182; BGE 128 I 236; 125 II 275; 124 I 306; 122 I 271). Der Standpunkt der Beschwerdegegnerin, wonach eine Verrechnung mangels Gegenseitigkeit ausgeschlossen sei (KG act. 2 S. 9 [Ziff.4.2/b]), ent- spricht gemäss den Ausführungen unter Ziff. 3.2 konstanter höchstrichterlicher Rechtsprechung, und kann damit keineswegs als aussichtslos im obigen Sinne bezeichnet werden. Daran vermag der Umstand, dass die Auffassung des Bun- desgerichtes zum Teil auf starke Ablehnung gestossen ist (vgl. etwa Kunz, Zur doppelten Klagegrundlage des Gläubigers bei der aktienrechtlichen Verantwort- lichkeit, in: SJZ 90 [1994] S. 5 ff.), nichts zu ändern, zumal auch kritische Stim- men im Interesse der Rechtssicherheit bzw. aufgrund praktischer Vorzüge für ei- ne Beibehaltung dieser Praxis plädieren (so etwa Widmer/Banz, a.a.O., N 12 zu Art. 757 OR; Böckli, a.a.O., § 18 N 298). Sodann ist nicht einzusehen, weshalb

- 9 - der nach dieser Rechtsprechung aus dem Recht der Gläubigergesamtheit abge- leitete Verantwortlichkeitsanspruch im Zeitpunkt seiner gerichtlichen Feststellung, d.h. bei allfälliger Gutheissung der Klage, zu einem individuellen Anspruch des Abtretungsgläubigers mutieren sollte, wie dies die Beschwerdeführer in ihrer Be- schwerdeschrift auf S. 12 Rz. 22 behaupten. In konsequenter Anwendung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wäre auch in einem allfälligen Vollstrek- kungsverfahren noch immer von einem Anspruch der Gläubigergesamtheit aus- zugehen, so dass die beabsichtigte verrechnungsweise Tilgung auch dannzumal nicht möglich wäre. Auch in dieser Hinsicht kann die Klage der Beschwerdegeg- nerin nicht als (teilweise) aussichtslos bezeichnet werden. II I. Ausgangsgemäss sind die Kosten des vorliegenden Nichtigkeitsverfah- rens den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (§ 64 Abs. 2 ZPO). Gleichzeitig sind sie zu verpflichten, dem unentgeltlichen Rechts- vertreter der Beschwerdegegnerin eine angemessene Entschädigung zu bezah- len (§ 68 Abs. 2 i.V.m. § 89 Abs. 1 § ZPO).

- 10 - Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.